

## Leitfaden für HinweisgeberInnen

Die APS Group legt in allen Bereichen größten Wert auf rechtskonformes Verhalten. Wir ermöglichen es daher unseren Mitarbeitern, wahrgenommene Rechtsverstöße im beruflichen Kontext zu melden, damit diese so schnell wie möglich beseitigt werden können. Zu diesem Zweck haben wir ein internes Hinweisgebersystem geschaffen.

Der folgende Leitfaden soll eine Hilfestellung für HinweisgeberInnen sein und darlegen, wer was wie und wo melden kann und welche Punkte dabei zu beachten sind.

### 1. Wer kann einen Rechtsverstoß melden?

Eine Meldung kann jeder erstatten, der aufgrund einer **laufenden oder früheren beruflichen Verbindung** zu APS Informationen über **Rechtsverletzungen** erlangt haben. Melden können daher:

- ArbeitnehmerInnen von APS (sowohl überlassene, als auch interne)
- BewerberInnen
- PraktikantInnen, VolontärInnen, sonstige Auszubildende
- Mitglieder der Verwaltungs-, Aufsichts- und Leitungsorgane von APS
- Mitarbeiter von Auftragnehmern, Subunternehmern oder Lieferanten von APS

Wenn Sie an einen **Beschäftigten** überlassen sind und dort im Unternehmen einen Rechtsverstoß wahrnehmen, steht Ihnen auch das **Hinweisgebersystem im Beschäftigterbetrieb** zur Verfügung. Wir empfehlen, solche Verstöße zuerst direkt beim jeweiligen Unternehmen zu melden, da auf den Verstoß dort am besten reagiert werden kann. Sollte es dort keine Möglichkeit zur Meldung geben oder die Meldung nicht beachtet werden, steht Ihnen auch der APS-Meldekanal offen.

### 2. Was kann gemeldet werden?

Bitte beachten Sie, dass das Hinweisgebersystem ausschließlich für Rechtsverstöße in den nachfolgenden Bereichen vorgesehen ist. Nur wenn ein solcher Verstoß gemeldet wird, wird die Meldung weiterverfolgt.

Gemeldet werden können wahrgenommene **Verletzungen von Rechtsvorschriften in den folgenden Bereichen:**

- Öffentliches Auftragswesen
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
- Öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 – 309 StGB (Korruptionsdelikte, zB Amtsmissbrauch, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung)
- Verletzungen von unionsrechtlichen Vorschriften über Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Körperschaftssteuern

Weiters können Verstöße gegen verschiedene EU-Regelungen gemeldet werden. Den gesamten Anwendungsbereich finden Sie in § 3 HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG).

Meldungen, die andere (Rechts-)Bereiche betreffen, werden nicht bearbeitet. Strafrechtliche (mit Ausnahme der oben genannten) und arbeitsrechtliche Verstöße sind vom gesetzlichen Rahmen zum Beispiel nicht erfasst.

### 3. Wie kann eine Meldung erstattet werden?

Wir haben einen schriftlichen Meldekanal eingerichtet. Meldungen können einfach und unkompliziert per E-Mail abgegeben werden. Wir betreiben den Meldekanal in Zusammenarbeit mit einer externen Anwaltskanzlei, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dadurch stellen wir eine rechtssichere, rasche und objektive Bearbeitung aller Meldungen sicher.

Meldungen können an folgende Adresse erstattet werden: [hinweise.APS@bruckmueller-law.at](mailto:hinweise.APS@bruckmueller-law.at)

Sie können die Meldung von jeder beliebigen E-Mail-Adresse aus senden. Sie können die Meldung unter Angabe Ihres Namens erstatten, können aber auch eine anonyme Mail-Adresse verwenden.

#### 4. Welche Informationen soll meine Meldung enthalten?

Die **folgenden Informationen** sollten für eine **erfolgreiche Bearbeitung** ihrer Meldung angegeben werden:

- Betroffener Rechtsbereich des Verstoßes (siehe Punkt 2.)
- Name und Kontaktdaten (falls erwünscht)
- Detaillierte Beschreibung des Verstoßes
- Person(en), die den Verstoß begangen haben oder dafür verantwortlich sind
- Ort des Verstoßes
- Datum und Uhrzeit des Verstoßes
- Anzahl der Verstöße
- Allfällige Maßnahmen, die Sie aufgrund des Verstoßes bereits ergriffen haben
- Falls vorhanden: Dokumente im Zusammenhang mit dem Verstoß

Bitte beschreiben Sie den gemeldeten Vorfall so **detailliert** wie möglich. Alle Hinweise sollen ausschließlich auf Tatsachen beruhen und von Ihnen **persönlich erlebt oder beobachtet** worden sein. Meldungen über Vorfälle, die Ihnen nur von anderen Personen erzählt wurden („Hörensagen“), sollten vermieden werden.

Wenn Sie die **behaupteten Tatsachen belegen** können, wie zum Beispiel durch Zeugenaussagen, schriftliche Nachweise oder Bilder, können Sie diese Informationen der Meldung anschließen. Wenn sie **anonym** bleiben möchten, achten Sie darauf, dass Ihre Meldung **keine Rückschlüsse auf Ihre Person** zulässt. Sämtliche Inhalte der Meldung werden selbstverständlich streng **vertraulich** behandelt.

#### 5. Was passiert mit meiner Meldung?

Ihre Meldung wird von der externen Rechtsanwaltskanzlei entgegengenommen und dort ausschließlich von geschulten Mitarbeitern bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgt **unparteiisch, unvoreingenommen und unbefangen**. Alle Daten und insbesondere Ihre Identität werden streng vertraulich behandelt.

Sie erhalten **binnen 7 Kalendertagen** eine schriftliche Bestätigung, dass Ihre Meldung eingelangt ist. Wenn Sie keine Eingangsbestätigung erhalten möchten, geben Sie das in der Meldung an.

Die Meldung wird in weiterer Folge von den zuständigen Personen inhaltlich und auf Stichhaltigkeit geprüft. Nach der Überprüfung wird festgelegt, ob und wenn ja welche **Folgemaßnahmen** ergriffen werden. Folgemaßnahmen können beispielsweise weitere Ermittlungsmaßnahmen, Konsequenzen für die rechtsbrechenden Personen oder die Einleitung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens sein.

Wenn sich die Meldung als offenbar unrichtig oder nicht stichhaltig herausstellt, werden keine Folgemaßnahmen gesetzt. Auch wenn die Meldung von einer unbefugten Person oder zu einem nicht in Punkt 2. genannten Thema erstattet wird, werden keine weiteren Maßnahmen gesetzt.

**Spätestens drei Monate nach Entgegennahme des Hinweises** erhalten Sie eine schriftliche Information darüber, welche **Folgemaßnahmen** ergriffen wurden, noch ergriffen werden oder aus welchen Gründen der Hinweis nicht weiterverfolgt wird.

Wenn Sie dies möchten, ist auch eine Zusammenkunft mit einem Bearbeiter des Meldekanals zur Besprechung des Hinweises möglich. Wenn Sie um eine Zusammenkunft ersuchen, wird Ihnen diese binnen 14 Kalendertagen ermöglicht. Das ist aber völlig freiwillig.

## 6. Habe ich Nachteile zu befürchten, wenn ich eine Meldung erstatte?

**Nein.** Wenn Sie eine Person im Sinne des Punktes 1. sind und eine Meldung erstatten, von deren Richtigkeit Sie ausgehen dürfen und die ein unter Punkt 2. genanntes Thema betrifft, sind Sie **gesetzlich vor jeglichen Vergeltungsmaßnahmen geschützt**. Jede nachteilige Maßnahme, die wegen des Hinweises gegen Sie gesetzt werden würde, wäre verboten und unwirksam (zB Kündigung, Suspendierung, Versetzung, etc.).

## 7. Was passiert, wenn ich etwas Unrichtiges melde?

Wenn sich ein Hinweis als falsch herausstellt, von dessen Richtigkeit Sie berechtigterweise ausgegangen sind, passiert nichts. Sie sind in diesem Fall dennoch geschützt.

Wenn Sie allerdings **wissentlich** einen **falschen Hinweis** geben, besteht kein gesetzlicher Schutz gegen verschlechternde Maßnahmen. Außerdem stellt die wissentliche Falschmeldung eine **Verwaltungsübertretung** dar, die mit **Geldstrafe bis zu 20.000 Euro**, im Wiederholungsfall bis zu 40.000 Euro bestraft wird – und auch strafrechtlich relevant sein kann.